



MESSNER
PNEUMATIC

Katalog Verteiler aus Messing/Edelstahl/ALU



Verteilerrohre aus Messing mit 2 Längsflächen

maximaler Arbeitsdruck: 16 bar
 Mediumtemperatur: +5 bis +110 °C
 Material: Messing CW605N gezogen
 Gewinde: ISO228



stirnseitig 2xG 3/4", Abgänge längsseitig G 3/8" (Gewindeabstand=35mm)

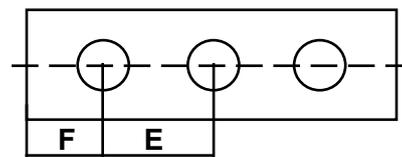
Art.-Nr.	Typ G1 N G	N	L	E	F	H	B
41114823	R551-3/4-2x3/8	2	76	35	21	36	31
41114833	R551-3/4-3x3/8	3	111	35	21	36	31
41114843	R551-3/4-4x3/8	4	146	35	21	36	31
41114853	R551-3/4-5x3/8	5	181	35	21	36	31
41114863	R551-3/4-6x3/8	6	216	35	21	36	31
41114873	R551-3/4-7x3/8	7	251	35	21	36	31
41114883	R551-3/4-8x3/8	8	286	35	21	36	31
41114893	R551-3/4-9x3/8	9	321	35	21	36	31
41114903	R551-3/4-10x3/8	10	360	35	21	36	31
41114913	R551-3/4-11x3/8	11	391	35	21	36	31
41114923	R551-3/4-12x3/8	12	426	35	21	36	31

Größen	Abstand F	Abstand E
3/4"-3/8"	21 mm	35 mm
3/4"-3/8"	21 mm	50 mm
3/4"-1/2"	23 mm	50 mm
1"-3/8"	23 mm	35 mm
1"-1/2"	25 mm	50 mm
1 1/4"-1/2"	25 mm	50 mm
1 1/4"-3/4"	25 mm	70 mm
1 1/2"-1"	35 mm	100 mm
2"-1"	37 mm	100 mm

stirnseitig 2xG 3/4", Abgänge längsseitig G 1/2" (Gewindeabstand=50mm)

Art.-Nr.	Typ G1 N G	N	L	E	F	H	B
41115023	R551-3/4-2x1/2	2	91	50	21	36	31
41115033	R551-3/4-3x1/2	3	141	50	21	36	31
41115043	R551-3/4-4x1/2	4	191	50	21	36	31
41115053	R551-3/4-5x1/2	5	241	50	21	36	31
41115063	R551-3/4-6x1/2	6	291	50	21	36	31
41115073	R551-3/4-7x1/2	7	341	50	21	36	31
41115083	R551-3/4-8x1/2	8	391	50	21	36	31
41115093	R551-3/4-9x1/2	9	441	50	21	36	31
41115103	R551-3/4-10x1/2	10	491	50	21	36	31
41115113	R551-3/4-11x1/2	11	541	50	21	36	31
41115123	R551-3/4-12x1/2	12	591	50	21	36	31

E = Gewindeabstand
 N = Anzahl der Abgänge,
Maß G1 = 2 x stirnseitiges Innengew.



stirnseitig 2xG 1", Abgänge längsseitig G 3/8" (Gewindeabstand=35mm)

Art.-Nr.	Typ G1 N G	N	L	E	F	H	B
41115423	R551-1"-2x3/8	2	80	35	23	41	38
41115433	R551-1"-3x3/8	3	115	35	23	41	38
41115443	R551-1"-4x3/8	4	150	35	23	41	38
41115453	R551-1"-5x3/8	5	185	35	23	41	38
41115463	R551-1"-6x3/8	6	220	35	23	41	38
41115473	R551-1"-7x3/8	7	255	35	23	41	38
41115483	R551-1"-8x3/8	8	290	35	23	41	38
41115493	R551-1"-9x3/8	9	325	35	23	41	38
41115503	R551-1"-10x3/8	10	360	35	23	41	38
411155031	R551-1"-11x3/8	11	395	35	23	41	38
411155032	R551-1"-12x3/8	12	430	35	23	41	38

Durchflußmengen:
 G= 3/4" 1600 l/h
 G= 1" 2300 l/h
 G=1 1/4" 4000 l/h
 G=1 1/2" 5200 l/h
 G= 2" 8300 l/h

stirnseitig 2xG 1", Abgänge längsseitig G 1/2" (Gewindeabstand=50mm)

Art.-Nr.	Typ G1 N G	N	L	E	F	H	B
41115223	R551-1"-2x1/2	2	99	50	25	42	38
41115233	R551-1"-3x1/2	3	149	50	25	42	38
41115243	R551-1"-4x1/2	4	199	50	25	42	38
41115253	R551-1"-5x1/2	5	249	50	25	42	38
41115263	R551-1"-6x1/2	6	299	50	25	42	38
41115273	R551-1"-7x1/2	7	349	50	25	42	38
41115283	R551-1"-8x1/2	8	399	50	25	42	38
41115293	R551-1"-9x1/2	9	449	50	25	42	38
41115303	R551-1"-10x1/2	10	499	50	25	42	38
41115313	R551-1"-11x1/2	11	549	50	25	42	38
41115323	R551-1"-12x1/2	12	599	50	25	42	38

Verteilerrohre aus Messing mit 2 Längsflächen

stirnseitig 2xG 11/4", Abgänge längsseitig G 1/2" (Gewindeabstand=50mm)

Art.-Nr.	Typ G1 N G	N	L	E	F	H	B
41115523	R551-11/4-2x1/2	2	99	50	25	51	47
41115533	R551-11/4-3x1/2	3	149	50	25	51	47
41115543	R551-11/4-4x1/2	4	199	50	25	51	47
41115553	R551-11/4-5x1/2	5	249	50	25	51	47
41115563	R551-11/4-6x1/2	6	299	50	25	51	47
41115573	R551-11/4-7x1/2	7	349	50	25	51	47
41115583	R551-11/4-8x1/2	8	399	50	25	51	47
41115593	R551-11/4-9x1/2	9	449	50	25	51	47
41115603	R551-11/4-10x1/2	10	499	50	25	51	47
41115613	R551-11/4-11x1/2	11	549	50	25	51	47
41115623	R551-11/4-12x1/2	12	599	50	25	51	47



Größen	Abstand F	Abstand E
3/4"-3/8"	21 mm	35 mm
3/4"-3/8"	21 mm	50 mm
3/4"-1/2"	23 mm	50 mm
1"-3/8"	23 mm	35 mm
1"-1/2"	25 mm	50 mm
1 1/4"-1/2"	25 mm	50 mm
1 1/4"-3/4"	25 mm	70 mm
1 1/2"-1"	35 mm	100 mm
2"-1"	37 mm	100 mm

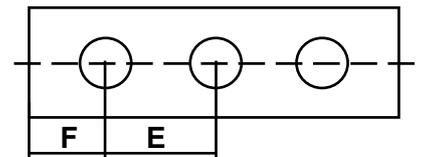
stirnseitig 2xG 11/4", Abgänge längsseitig G 3/4" (Gewindeabstand=70mm)

Art.-Nr.	Typ G1 N G	N	L	E	F	H	B
41115723	R551-11/4-2x3/4	2	124	70	25	51	47
41115733	R551-11/4-3x3/4	3	194	70	25	51	47
41115743	R551-11/4-4x3/4	4	264	70	25	51	47
41115753	R551-11/4-5x3/4	5	334	70	25	51	47
41115763	R551-11/4-6x3/4	6	404	70	25	51	47

stirnseitig 2xG 11/2", Abgänge längsseitig G 1" (Gewindeabstand=100mm)

Art.-Nr.	Typ G1 N G	N	L	E	F	H	B
41115923	R551-11/2-2x1"	2	169	100	35	62	55
41115933	R551-11/2-3x1"	3	269	100	35	62	55
41115943	R551-11/2-4x1"	4	369	100	35	62	55
41115953	R551-11/2-5x1"	5	469	100	35	62	55
41115963	R551-11/2-6x1"	6	569	100	35	62	55
41115973	R551-11/2-7x1"	7	669	100	35	62	55
41115983	R551-11/2-8x1"	8	769	100	35	62	55
41115993	R551-11/2-9x1"	9	869	100	35	62	55
41116003	R551-11/2-10x1"	10	969	100	35	62	55
41116013	R551-11/2-11x1"	11	1069	100	35	62	55
41116023	R551-11/2-12x1"	12	1169	100	35	62	55

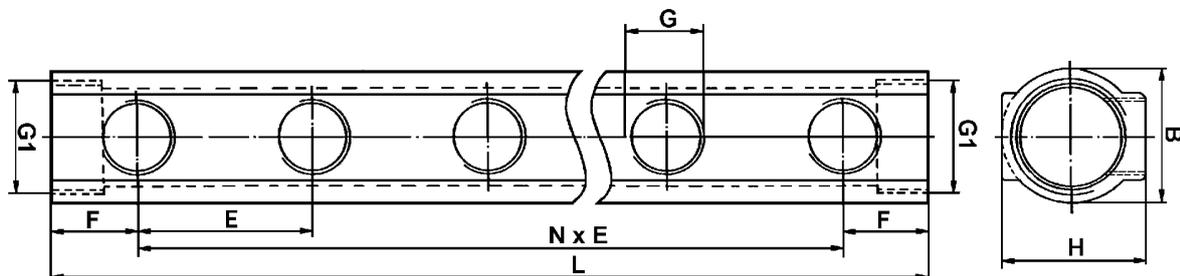
E = Gewindeabstand
N = Anzahl der Abgänge,
Maß G1 = 2 x stirnseitiges Innengew.



stirnseitig 2xG 2", Abgänge längsseitig G 1" (Gewindeabstand=100mm)

Art.-Nr.	Typ G1 N G	N	L	E	F	H	B
41116223	R551-2"-2x1"	2	174	100	37	74	68
41116233	R551-2"-3x1"	3	274	100	37	74	68
41116243	R551-2"-4x1"	4	374	100	37	74	68
41116253	R551-2"-5x1"	5	474	100	37	74	68
41116263	R551-2"-6x1"	6	574	100	37	74	68

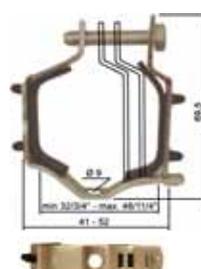
Durchflußmengen:	
G= 3/4"	1600 l/h
G= 1"	2300 l/h
G=1 1/4"	4000 l/h
G=1 1/2"	5200 l/h
G= 2"	8300 l/h



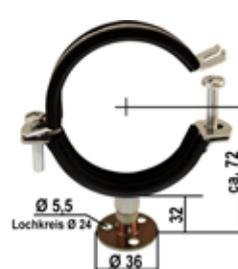
Halter für Verteilerrohre

Material: Stahl verz. / NBR

Art.-Nr.	Typ	Größe
41117000	R588S-3/4-11/4-Halter	3/4"-11/4"
41117010	R588S-11/2-Halter	1 1/2"
41117020	R588S-2-Halter	2"



Für Größe 3/4"-11/4"



Für Größe 1 1/2"



Für Größe 2"

Verteilerrohre aus Edelstahl AISI 304L (1.4306)

Einsatzbereich: allgemeiner Maschinenbau, Vakuumtechnik, Handhabungstechnik, Fördertechnik und andere

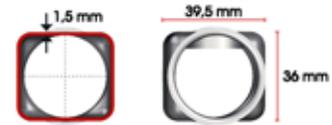
Material: AISI 304L (1.4306)

Medium: Druckluft, Öl, Wasser

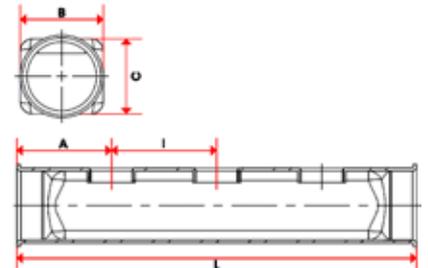
Temperatur: +110°C

Druck: 10 bar

Gewinde: BSP zylindrisch ISO 228 (equivalent to DIN EN ISO 228 und BS EN ISO 228)



Max. Durchfluss: 5m³/h



Verteilerrohre

Stirnseitig 2xG 1“, Abgänge 1 x längsseitig G 1/2“

Art.-Nr.	Typ G1 N G	N	L	A	B	C	I
31215421	E553-1"-2x1/2	2	143	45	39,5	36	50
31215431	E553-1"-3x1/2	3	193	45	39,5	36	50
31215441	E553-1"-4x1/2	4	243	45	39,5	36	50
31215451	E553-1"-5x1/2	5	293	45	39,5	36	50
31215461	E553-1"-6x1/2	6	343	45	39,5	36	50
31215471	E553-1"-7x1/2	7	393	45	39,5	36	50
31215481	E553-1"-8x1/2	8	443	45	39,5	36	50
31215491	E553-1"-9x1/2	9	493	45	39,5	36	50
31215501	E553-1"-10x1/2	10	543	45	39,5	36	50
31215511	E553-1"-11x1/2	11	593	45	39,5	36	50
31215521	E553-1"-12x1/2	12	643	45	39,5	36	50



Verteilerrohre

Stirnseitig 2xG 1“, Abgänge 2 x längsseitig beidseitig G 1/2“

Art.-Nr.	Typ G1 N G	N 2x	L	A	B	C	I
31215621	E554-1"-2x2x1/2	2	143	45	39,5	36	50
31215631	E554-1"-2x3x1/2	3	193	45	39,5	36	50
31215641	E554-1"-2x4x1/2	4	243	45	39,5	36	50
31215651	E554-1"-2x5x1/2	5	293	45	39,5	36	50
31215661	E554-1"-2x6x1/2	6	343	45	39,5	36	50
31215671	E554-1"-2x7x1/2	7	393	45	39,5	36	50
31215681	E554-1"-2x8x1/2	8	443	45	39,5	36	50
31215691	E554-1"-2x9x1/2	9	493	45	39,5	36	50
31215701	E554-1"-2x10x1/2	10	543	45	39,5	36	50
31215711	E554-1"-2x11x1/2	11	593	45	39,5	36	50
31215721	E554-1"-2x12x1/2	12	643	45	39,5	36	50



Verteilerblöcke aus Aluminium

Einsatzbereich: allgemeiner Maschinenbau, Vakuumtechnik, Handhabungstechnik, Fördertechnik

Material: Aluminium eloxiert (Standardfarbe: blau / natur - schwarz auf Anfrage)
Messing vernickelt bei Kreuzblock M5

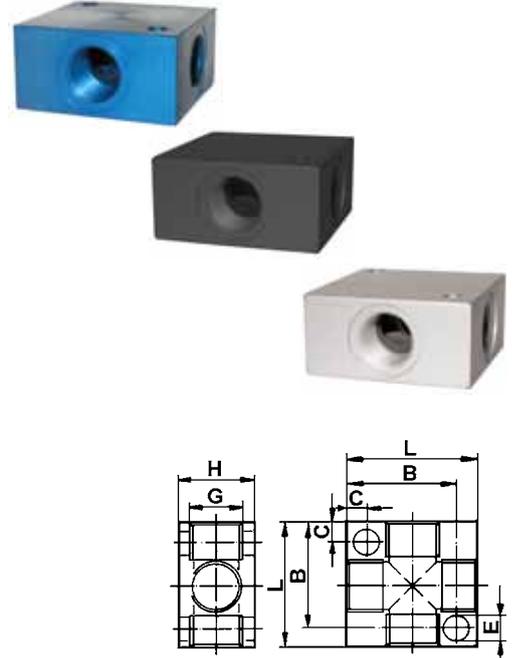
Medium: Druckluft und andere neutrale Medien

Druck: 0-16 bar (1 500KPa), Vakuum

Gewinde: BSP zylindrisch

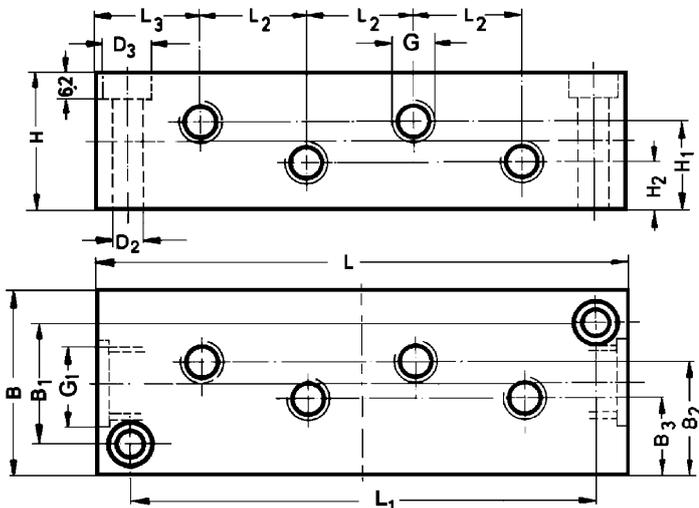
Kreuzblock

Art.-Nr.	Typ N G Farbe	L	H	B	C	E
42010301	FR-K4-M5 blau	20	10	17	3	3,3
42010311	FR-K4-1/8 blau	25	15	21	4	4,4
42010321	FR-K4-1/4 blau	40	20	33	7	5,4
42010331	FR-K4-3/8 blau	50	25	42	8	5,4
42010341	FR-K4-1/2 blau	50	32	42	8	5,4
42010303	FR-K4-M5 schwarz	20	10	17	3	3,3
42010313	FR-K4-1/8 schwarz	25	15	21	4	4,4
42010323	FR-K4-1/4 schwarz	40	20	33	7	5,4
42010333	FR-K4-3/8 schwarz	50	25	42	8	5,4
42010343	FR-K4-1/2 schwarz	50	32	42	8	5,4
42010305	FR-K4-M5 natur.	20	10	17	3	3,3
42010315	FR-K4-1/8 natur	25	15	21	4	4,4
42010325	FR-K4-1/4 natur	40	20	33	7	5,4
42010335	FR-K4-3/8 natur	50	25	42	8	5,4
42010345	FR-K4-1/2 natur	50	32	42	8	5,4



8-Fach-Verteiler

1 Eingang, 8 Abgänge



Art.-Nr.	Typ N G Farbe	G1	L	L1	L2	L3	B	B1	B2	B3	H	H1	H2	D2	D3
42010401	FR-8-M5 blau	1/4	65	50	10	17,5	32	22	19,7	12,3	25	16,3	8,7	3,3	6,0
42010411	FR-8-1/8 blau	3/8	114	100	23	22,5	40	26	24,5	16,5	30	19,5	10,5	6,4	10,4
42010421	FR-8-1/4 blau	1/2	144	128	29	28,5	50	34	29,5	20,5	35	22,0	13,0	6,4	10,4
42010441	FR-8-1/2 blau	3/4	170	150	36	31,0	60	40	33,0	27,0	45	25,0	19,5	8,5	15,0
42010413	FR-8-M5 schwarz	1/4	65	50	10	17,5	32	22	19,7	12,3	25	16,3	8,7	3,3	6,0
42010413	FR-8-1/8 schwarz	3/8	114	100	23	22,5	40	26	24,5	16,5	30	19,5	10,5	6,4	10,4
42010423	FR-8-1/4 schwarz	1/2	144	128	29	28,5	50	34	29,5	20,5	35	22,0	13,0	6,4	10,4
42010443	FR-8-1/2 schwarz	3/4	170	150	36	31,0	60	40	33,0	27,0	45	25,0	19,5	8,5	15,0
42010405	FR-8-M5 natur	1/4	65	50	10	17,5	32	22	19,7	12,3	25	16,3	8,7	3,3	6,0
42010415	FR-8-1/8 natur	3/8	114	100	23	22,5	40	26	24,5	16,5	30	19,5	10,5	6,4	10,4
42010425	FR-8-1/4 natur	1/2	144	128	29	28,5	50	34	29,5	20,5	35	22,0	13,0	6,4	10,4
42010445	FR-8-1/2 natur	3/4	170	150	36	31,0	60	40	33,0	27,0	45	25,0	19,5	8,5	15,0

Abbildungen, Beschreibungen und Maße sind unverbindlich und dienen nur als Richtwert.

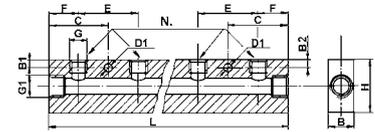
Mehrfach-Verteilerleiste, einseitig

N = Anzahl der Abgänge

Farbe: natur

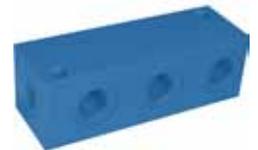
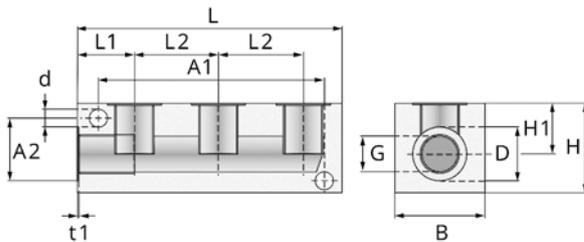
Art.-Nr. Typ N G1 G Farbe NxG G1 L H B F E D1 B1 B2 C

42014852	FR45-1/8-2xM5	natur	2	1/8"	45	20	15	15	15	4,2	3,5	16,5	22,5
42014853	FR45-1/8-3xM5	natur	3	1/8"	60	20	15	15	15	4,2	3,5	3,5	22,5
42014854	FR45-1/8-4xM5	natur	4	1/8"	75	20	15	15	15	4,2	3,5	3,5	22,5
42014856	FR45-1/8-6xM5	natur	6	1/8"	105	20	15	15	15	4,2	3,5	3,5	22,5
42014862	FR45-1/4-2x1/8	natur	2	1/4"	60	30	20	15	30	5,2	4,5	25,5	30,0
42014863	FR45-1/4-3x1/8	natur	3	1/4"	90	30	20	15	30	5,2	4,5	4,5	30,0
42014864	FR45-1/4-4x1/8	natur	4	1/4"	120	30	20	15	30	5,2	4,5	4,5	30,0
42014866	FR45-1/4-6x1/8	natur	6	1/4"	180	30	20	15	30	5,2	4,5	4,5	30,0
42014882	FR45-3/8-2x1/4	natur	2	3/8"	72	40	20	18	36	6,5	6,0	34,0	30,0
42014883	FR45-3/8-3x1/4	natur	3	3/8"	96	40	20	18	36	6,5	24,0	24,0	30,0
42014884	FR45-3/8-4x1/4	natur	4	3/8"	108	30	20	18	36	6,5	24,0	24,0	36,0
42014886	FR45-3/8-6x1/4	natur	6	3/8"	216	30	20	18	36	6,5	24,0	24,0	36,0
42014892	FR45-1/2-2x1/4	natur	2	1/2"	80	40	28	22	36	6,5	5,8	34,2	40,0
42014893	FR45-1/2-3x1/4	natur	3	1/2"	116	40	28	22	36	6,5	34,2	34,2	40,0
42014894	FR45-1/2-4x1/4	natur	4	1/2"	152	40	28	22	36	6,5	34,2	34,2	40,0
42014896	FR45-1/2-6x1/4	natur	6	1/2"	224	40	28	22	36	6,5	34,2	34,2	40,0



Längsverteiler 3-fach

N*: 1 Eingang, 3 Abgänge



Art.-Nr. Typ N G Farbe L H B L1 L2 H1 A1 A2 d

42010601	FR-L4-M5	blau	40	15	15	10	10	10	32	9	3,4
42010611	FR-L4-1/8	blau	56	20	20	13,5	17	12	46	13	4,4
42010621	FR-L4-1/4	blau	40	30	30	20	29	17	74	18	6,4
42010631	FR-L4-3/8	blau	89	40	30	20	26	19	72	20	6,4
42010641	FR-L4-1/2	blau	105	40	30	25	32	22	90	25	6,4
42010603	FR-L4-M5	schwarz	40	15	15	10	10	10	32	9	3,4
42010613	FR-L4-1/8	schwarz	56	20	20	13,5	17	12	46	13	4,4
42010623	FR-L4-1/4	schwarz	40	30	30	20	29	17	74	18	6,4
42010633	FR-L4-3/8	schwarz	89	40	30	20	26	19	72	20	6,4
42010643	FR-L4-1/2	schwarz	105	40	30	25	32	22	90	25	6,4
42010605	FR-L4-M5	natur.	40	15	15	10	10	10	32	9	3,4
42010615	FR-L4-1/8	natur	56	20	20	13,5	17	12	46	13	4,4
42010625	FR-L4-1/4	natur	40	30	30	20	29	17	74	18	6,4
42010635	FR-L4-3/8	natur	89	40	30	20	26	19	72	20	6,4
42010645	FR-L4-1/2	natur	105	40	30	25	32	22	90	25	6,4

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann der Verkäufer innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen. Jeder Auftrag gilt erst mit durch schriftliche Bestätigung durch den Verkäufer oder bei möglicher unmittelbarer Versendung der Ware als angenommen.

(2) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Verkäufers nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax.

(3) Angaben des Verkäufers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestellungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

(2) Es gilt ein Mindestauftragswert in Höhe von EUR 50,00 netto je Auftrag. Bei Nichterreichen dieses Auftragswertes ist der Verkäufer berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 10,00 zu berechnen. Wahlweise behält sich der Verkäufer vor, die Auftragsmenge so zu ergänzen, dass der Mindestauftragswert erreicht wird.

(3) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise des Verkäufers zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Verkäufers (gegebenenfalls abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

(4) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 8 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von dreißig Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Verkäufer. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(6) Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

(1) Lieferungen erfolgen ab Werk.

(2) Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(3) Der Verkäufer kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht nachkommt.

(4) Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussparungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer sind, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

(5) Der Verkäufer ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(6) Gerät der Verkäufer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Kalletal, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet der Verkäufer auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

(2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers.

(3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Die Gefahr geht auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Unfalls, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Auftraggeber angezeigt hat.

(4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch den Verkäufer betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

(5) Die Sendung wird vom Verkäufer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

(6) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern der Verkäufer auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
- der Verkäufer dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 5 (6) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
- seit der Lieferung oder Installation zwölf Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werktage vergangen sind, und
- der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines dem Verkäufer angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 6 Gewährleistung, Sachmängel

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

(2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jenseitigen Zeitpunkts, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in der bestimmten Weise zugegangen ist. Auf Verlangen des Verkäufers ist der bestandene Liefergegenstand frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Verkäufer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist der Verkäufer nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Verkäufers, kann der Auftraggeber unter den in § 7 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(5) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Verkäufer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Verkäufer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen den Verkäufer gehemmt.

(6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Verkäufers den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(7) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

§ 7 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 7 eingeschränkt.

(2) Der Verkäufer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit der Verkäufer gemäß § 7 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 5.000,00 je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

(6) Soweit der Verkäufer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses § 7 gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung, zwischen Auftraggeber und Verkäufer erfüllt sind.

(2) Der Auftraggeber ist zur Sicherungsbereitstellung oder Verpfändung der Ware nicht befugt, jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang berechtigt. Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt er hiermit dem Verkäufer bereits ab.

(3) Wird die Ware vom Käufer be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Der Auftraggeber erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem der vom Verkäufer gelieferten Ware entspricht.

(4) Übersteigt der Wert sämtlicher für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten die bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 10 %, so wird der Verkäufer auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers freigeben.

(5) Der Verkäufer ist berechtigt, die Eigentumsvorbehaltsrechte geltend zu machen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.

§ 9 Warenrücknahme

Jedliche Rücksendung von Ware bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Voraussetzung für eine Guthschrifterteilung ist jedoch generell, daß die Ware in einwandfreiem, wiederverkaufsfähigem Zustand „frei Haus“ angeliefert wird. Wir behalten uns den Abzug einer Wiedereinlagerungsgebühr vor.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber ist nach Wahl des Verkäufers Lemgo oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen den Verkäufer ist Lemgo ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungen nicht enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslicke gekannt hätten.

Hinweis:

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass der Verkäufer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.



MESSNER
PNEUMATIC

**Meßner Pneumatic GmbH
Bentorfer Straße 12
D - 32689 Kalletal**

Tel. +49 (0) 5264 / 7727

**info@messner-pneumatic.com
www.messner-pneumatic.com**